

# Kundmachung,

## betreffend Einwendungen gegen die Geschwornen-Liste für das Kalenderjahr 1919.



Nachdem die Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, für das Kalenderjahr 1919 zum Geschwornenamt berufen erscheinen und ihre Befreiung nicht nach § 4, 3. 1 bereits erwirkt haben, beendet ist, wird unter Einwirkung auf die unten angeführten gesetzlichen Bestimmungen über das den Beteiligten zustehende Einspruchsrecht Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Verzeichnisse der zum Geschwornenamt berufenen Personen (Listen) werden durch 8 Tage, d. i. vom **3. September bis einschließlich 10. September 1918**, täglich, u. zm. am Sonntag, den 8. September von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an den übrigen Tagen von 9 Uhr früh bis 12 Uhr nachmittags in den **Gemeindebezirks-Kanzleien** der einzelnen Bezirke zu jedermanns Einsicht auflegen.

Jedem Beteiligten steht es frei, daselbst während dieser Zeit wegen Übergang gleichfalls unfähiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen (§ 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873).

2. Über alle erhebenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe entscheidet die **Gemeindefommision**.

Schwerverden gegen diese Entscheidungen müssen innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mitteilung der Entscheidung eingebracht werden.

Eine durch die Entscheidungen der Gemeindefommision Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgehen müssen werden, so werden diese durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht und die Beteiligten davon verständigt.

Reklamationen werden von dem über ihren Einspruch Befähigten in Kenntnis gesetzt.

Dieselbe Verfahren findet bei Nichtabmachung von Befreiungsgründen statt.

## Auszug aus dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121,

womit die Vorbestimmungen über die Bildung der Geschwornenliste erlassen wurde.

- § 1. Zum Rufe als Geschworener sollen nur Männer berufen werden, welche
  1. bei 30. Lebensjahre vollendet haben;
  2. bei Verstand und Sittlichkeit handig sind;
  3. in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder den Wohnort haben;
  4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits ein Jahr den Wohnort haben;
  5. römischer:
    - a) an hiesigen Wohnort ohne Verlass jährlich mindestens 40 K. entrichten oder
    - b) ohne Rücksicht auf diesen Eintrag den Steuer der Klassen, Klassen, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören oder an einer technischen Lehranstalt des Lehrganges erlangt haben.
- § 2. Unfähig zu dem Rufe eines Geschwornen ist:
  1. wer wegen Verurteilung über gewisse Verbrechen zu lebenslängl. u. des Pfandes eines Geschwornen nachgesprochen;
  2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch bei gerichtl. erklärte Vermögenslosigkeit und beschränkt, über dessen Schulden der Kantonsrat verfügt worden ist, bis zu dessen Beendigung (Art. XIII der fed. Verh. vom 10. Dezember 1874, R.-G.-Bl. Nr. 377);
  3. wer sich in strafgerichtl. Untersuchung, unter Auflage oder in Exzelle befindet;
  4. wer infolge einer strafgerichtl. Verurteilung nach dem Gesetze vom der Unfähigkeit zu der Gemeindefommision ausgeschlossen ist, solange diese Ausschlussdauer dauert.

- § 3. In dem Geschwornenliste sind nicht zu berufen:
  1. die öffentlich anerkannten Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;
  2. die in offener Dienststellung stehenden oder mit Dienstgehalt bewährten Personen der k. k. Armee, des Kriegsmarine oder der Landwehr und die im § 1, 3. 2 des Gesetzes über den Wohnort der Wahlberechtigten vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, begründeten Personen der Militärverwaltung;
  3. die Mitglieder der gesetzlich anerkannten Stände oder Schulungsanstalten;
  4. die Polizeibehörden;
  5. die bei dem Post-, Telegraphen-, Telephon- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Personen.
- § 4. Befreit von dem Rufe eines Geschwornen ist:
  1. diejenigen, welche bei 60. Lebensjahre bereits überlebten haben, für immer;
  2. die Mitglieder der Kantons-, des Reichs- und der Telegraphen für die Dauer ihrer Amtsperiode;
  3. die nicht in offener Dienststellung stehenden, jedoch wechsellösenden Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
  4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Geistl. und Standesherren, wie auch die Richter, insbesondere die Beamtenstellen dieser Personen in ihrem Bezirke von dem Rufe oder Gemeindefommision befreit sind, für das folgende Jahr;
  5. jeder, welcher bei der im organischen Statutenwerke in einer Schwurgerichtsperiode als Vorsitz- oder Geschwornenverwalter gewählt ist, bis zum Schlosse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Wien, am 2. September 1918.

Der Bürgermeister:

### Dr. Richard Weiskirchner.